

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. August 2009**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.01.2014

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.1-40/13

Zulassungsnummer:

Z-42.1-301

Geltungsdauer

vom: **30. Januar 2014**

bis: **31. August 2014**

Antragsteller:

PIPELIFE Deutschland GmbH & Co. KG

Bad Zwischenahn

Steinfeld 40

26160 Bad Zwischenahn

Zulassungsgegenstand:

Zugängliche, nicht besteigbare Kontrollschächte DN 400 und DN 630 aus PP mit den dazugehörigen Aufsatzrohren DN 400 und DN 630 aus PVC-U und PP sowie dem Teleskoprohr DN 315 und dem Teleskopadapter DN 535 aus PVC-U und PE

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-301 vom 11. August 2009.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.1-301

Seite 2 von 4 | 30. Januar 2014

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.1-301

Seite 3 von 4 | 30. Januar 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der bisherige Festlegungen des Abschnitts 1 werden hiermit durch den nachfolgenden Abschnitt ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese Zulassung gilt für zugängliche, nicht besteigbare Kontrollschächte. Die nicht besteigbaren Kontrollschächte bestehen aus dem jeweiligen Schachtunterteil aus Polypropylen (Typ 2) (PP) der Nennweite DN 400 und DN 630, den dazugehörigen Aufsatzrohren (Steigrohren) aus Polyvinylchlorid (PVC-U) mit nicht profilierter äußerer Wandung in der Nennweite DN 400 oder aus PP mit profilierter äußerer Wandung (Hohlkammerwandaufbau) in der Nennweite DN 630 sowie dem Teleskoprohr aus PVC-U in der Nennweite DN 315 und dem Teleskopadapter aus Polyethylen (PE) in der Nennweite DN 535.

Als Aufsatzrohre (Steigrohre) dürfen auch

- Rohre aus Polyvinylchlorid (PVC-U) nach DIN EN 1401-1¹, ,
- Rohre aus Polypropylen (PP) nach DIN EN 1852-1² und
- Rohre aus Polyvinylchlorid (PVC-U) oder Polypropylen (PP) nach DIN EN 13476-2³ oder DIN EN 13476-3⁴

verwendet werden.

An die Schachtunterteile der nicht besteigbaren Kontrollschächte dürfen Abwasserrohre und Formstücke aus PVC U nach DIN EN 1401-1¹ in den Nennweiten DN 110 bis DN 400 bzw. solche gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-216, Nr. Z-42.1-221, Nr. Z-42.1-339 und Nr. Z-42.1-413 sowie Formstücke aus PP entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-205 angeschlossen werden.

1	DIN EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1:2009; Ausgabe:2009-07
2	DIN EN 1852-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1852-1:2009; Ausgabe:2009-07
3	DIN EN 13476-2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Rohrleitungssysteme mit profilierter Wandung aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) – Teil 2: Anforderungen an Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und Außenfläche und an das Rohrleitungssystem, Typ A; Deutsche Fassung EN 13476-2:2007; Ausgabe:2007-08
4	DIN EN 13476-3	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Rohrleitungssysteme mit profilierter Wandung aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) – Teil 3: Anforderungen an Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und profilierter Außenfläche und an das Rohrleitungssystem, Typ B; Deutsche Fassung EN 13476-3:2007+A1:2009; Ausgabe:2009-04

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.1-301

Seite 4 von 4 | 30. Januar 2014

Die nicht besteigbaren Kontrollschächte dürfen in der Grundstücksentwässerung nach den Bestimmungen von DIN 1986-100⁵ verwendet werden. Sie dürfen jedoch nicht anstelle von notwendigen Schächten nach DIN 1986-100⁵ eingesetzt werden. Die Bauteile dürfen nur für die Ableitung von Abwasser gemäß DIN 1986-3⁶ bestimmt sein, das keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476⁷ festgelegt sind.

Für die Abdeckungen der Teleskoprohre ist DIN EN 124⁸ zu beachten. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schließt Rahmen aus Gusseisen von Abdeckungen sowie erforderliche Absturzsicherungen nicht ein. Die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

- | | | |
|---|--------------|--|
| 5 | DIN 1986-100 | Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe:2008-05 |
| 6 | DIN 1986-3 | Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe:2004-11 |
| 7 | DIN EN 476 | Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle; Deutsche Fassung EN 476:2011; Ausgabe:2011-04 |
| 8 | DIN EN 124 | Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 124:1994; Ausgabe:1994-08 |